



Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List
Rechtsanwalt

Mag. Fiona List
Rechtsanwaltsanwarterin

Mag. Paul Nagler
Rechtsanwaltsanwarter

EINSCHREIBEN

An das
Bundesministerium
fur Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkygasse 2
1030 Wien

vorab per Email: e6@bmvit.gv.at

Weimarer Strae 55/1
A-1180 Wien
Tel. +43 (0) 1 908 18 98 - 0
Fax +43 (0) 1 908 18 98 - 18
office@ralist.at
www.ralist.at

Sprechstelle
Geiergraben 202
A-8913 Admont

GZ: BMVIT-238.966/0037-IV/E6/2017

Wien, am 16. Oktober 2017

5073/17 - /PN - 47205.doc

Beschwerdefuhrerin: Burgerinitiative „Schutzt den Wienerwald – STOPP
der Seilbahn auf den Kahlenberg“
zH Ing. Hans Binder
Zwillinggasse 1
A-1190 Wien

vertreten durch: List Rechtsanwalts GmbH
Weimarer Strae 55/1
1180 Wien
ADVM-Code P131434
Vollmacht erteilt

belangte Behorde: Bundesministerium
fur Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkygasse 2
1030 Wien

angefochtener Bescheid: Bescheid der belangten Behorde vom 06.10.2017,
BMVIT-238.966/0037-IV/E6/2017

I. Vollmachtsbekanntgabe

II. Bescheidbeschwerde gema Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG

Beilage ./A bis ./F
Angefochtener Bescheid in Kopie
Einzahlungsbestatigung

Girokonto (IBAN):
AT53 2011 1295 3509 9500
BIC (S.W.I.F.T.-Adresse):
GIBAATWWXXX

Fremdgeldkonto (IBAN):
AT26 2011 1295 3509 9501
BIC (S.W.I.F.T.-Adresse):
GIBAATWWXXX

UID-Nr.: ATU66359479
DVR-Nr.: 4004411
Kanzlei-Code: P131434

I.

In der umseits bezeichneten Rechtssache gibt die Beschwerdeführerin bekannt, dass sie die List Rechtsanwalts GmbH mit der Vertretung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt und bevollmächtigt hat.

II.

Gegen den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 06.10.2017, BMVIT-238.966/0037-IV/E6/2017, erhebt die Beschwerdeführerin durch ihre bevollmächtigte und umseits ausgewiesene Rechtsvertretung innerhalb offener Frist gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG

Beschreibbeschwerde

an das Bundesverwaltungsgericht.

Der Bescheid wird seinem gesamten Inhalt und Umfang nach wegen formeller und materieller Rechtswidrigkeit angefochten.

1. Zuständigkeit

Gemäß der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides, BMVIT-238.966/0037-IV/E6/2017 kann Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

In § 14 Abs 1 Z 1 SeilbG 2003 ist geregelt, dass Behörde für Standseilbahnen, Pendelseilbahnen, Kabinenseilbahnen, Kombibahnen und hinsichtlich des Konzessions- und Baugenehmigungsverfahrens für Sesselbahnen der **Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie** ist. Dieser ist insbesondere zuständig zur die Erteilung, Erklärung des Erlöschens, Entzug sowie Verlängerung oder Neuerteilung von Konzessionen für Standseilbahnen, Pendelseilbahnen, Kabinenseilbahnen, Kombibahnen und Sesselbahnen.

Gem § 3 Abs 1 VwGVG ist sofern die Rechtssache nicht zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gehört, in Rechtssachen, in denen die Vollziehung Landessache ist, das Verwaltungsgericht im Land zuständig. Das Bundesverwaltungsgericht ist als Beschwerdeinstanz in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung zuständig.

Nach Rechtsansicht der Beschwerdeführerin wäre daher das Bundesverwaltungsgericht zuständig. Eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung im Bescheid der belangte Behörde, BMVIT-238.966/0037-IV/E6/2017 kann einen ansonsten unzulässigen Instanzenzug nicht begründen, sondern würde allenfalls einen Wiedereinsetzungsgrund darstellen (VwGH 14.03.1995 92/07/0162 und 92/07/0162; VwGH 17.12.1986 86/11/0142).

Es wird die Beschwerde daher an das Bundesverwaltungsgericht gerichtet.

2. Zulässigkeit

1.1. Die Erhebung der Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 06.10.2017, BMVIT-238.966/0037-IV/E6/2017, ist zulässig, da die Angelegenheit nicht im Sinne des Art 130 Abs 5 B-VG von der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ausgeschlossen ist. Gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

1.2. Weiters erachtet sich die Beschwerdeführerin, wie nachstehend näher ausgeführt werden wird, wegen formeller und materieller Rechtswidrigkeit des gegenständlich angefochtenen Bescheides als in ihren Rechten verletzt, weshalb eine Beschwerdeberechtigung nach Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG zukommt.

3. Rechtzeitigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde am 10.10.2017 zugestellt. Die Beschwerde wird innerhalb der vierwöchigen Beschwerdefrist gemäß § 7 Abs 4 VwGVG eingebracht und ist daher rechtzeitig.

4. Sachverhalt

- 3.1. Die Genial Tourismus und Projektentwicklungs GmbH plant bereits seit dem Jahr 2012 eine Seilbahn auf den Kahlenberg zu bauen. Die Seilbahn soll bei der U-Bahn-Station Heiligenstadt beginnen und von dort über Jedlesee, das Donauufer, über Strebersdorf, zum Kahlenbergdorf und schließlich auf den Kahlenberg geführt werden.
- 3.2. Im Jahr 2017 wurde ein zweiter Konzessionsantrag eingebracht. Der nunmehrige Antrag erfolgte durch die Skyglide Kahlenberg Betriebs GmbH. Offensichtlich sollen nunmehr zwei Seilbahnen errichtet werden. Die Auswirkungen beider Projekte sind gemäß § 3 Abs 2 UVP-G 2000 in ihrer Gesamtheit zu beurteilen. Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw ein Screening unter Miteinbeziehung der betroffenen Öffentlichkeit erforderlich ist.
- 3.3. Eine Konzession gem dem Seilbahngesetz 2003 soll entsprechend den bekanntgewordenen Informationen zumindest bereits vorbereitet worden sein. Es handelt sich hierbei nach geltendem Recht um ein Einparteienverfahren. Die Mitwirkung einer breiten Öffentlichkeit sowie die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) sowie eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens (UVP-Verfahren) ist nicht vorgesehen.
- 3.4. Die geltende Rechtslage ist äußerst unbefriedigend und darüber hinaus unionsrechtswidrig. Bei Berücksichtigung der europarechtlichen Vorschriften ist eine Konzessionserteilung für die „Kahlenberg-Seilbahn“ zu versagen.
- 3.5. Mit Schreiben vom 31.07.2017 (Beilage ./A) hat sich die Beschwerdeführerin

erstmalig an die belangte Behörde gewendet und die Erteilung von Parteistel-
lung sowie Akteneinsicht begehrt. Es wurde auf die Unionsrechtswidrigkeit des
SeilbahnG 2003 aufgrund mangelhafter Umsetzung der RL 2001/42/EG hin-
gewiesen: (Hervorhebungen im Original)

**„2. Unionsrechtswidrigkeit des Wiener Naturschutzgesetzes sowie des
Seilbahngesetzes 2003 aufgrund mangelhafter Umsetzung der RL 2001/42/EG**

*Das geplante Projekt „Kahlenberg-Seilbahn“ ist höchst problematisch nicht nur auf-
grund seiner Eignung zur Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes am
Kahlenberg, sondern ebenfalls aufgrund des Umstands, dass anlässlich dieses Pro-
jektes klar wurde, dass die Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes sowie
des Seilbahngesetzes 2003 nicht EU-rechtskonform sind.*

*Bei unionskonformer Rechtsanwendung der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung
der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme („**SUP-Richtlinie**“) be-
steht die Notwendigkeit der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung im
Rahmen der Errichtung von Seilbahnen der gegenständlichen Größenordnung. Es
handelt sich nämlich um ein Programm mit erheblicher Auswirkung auf die Umwelt
gemäß den Kriterien des Anhangs II der SUP-Richtlinie.*

ANHANG II

Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 5

1. Merkmale der Pläne und Programme, insbesondere in bezug auf
 - das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm für Projekte und andere Tätigkeiten in bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;
 - das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme — einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie — beeinflusst;
 - die Bedeutung des Plans oder des Programms für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;
 - die für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme;
 - die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft (z. B. Pläne und Programme betreffend die Abfallwirtschaft oder den Gewässerschutz).
2. Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in bezug auf
 - die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
 - den kumulativen Charakter der Auswirkungen;
 - den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;
 - die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z. B. bei Unfällen);
 - den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen);
 - die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund folgender Faktoren:
 - besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,
 - Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte,
 - intensive Bodennutzung;
 - die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.

*Gem **Erwägungsgrund 15** der SUP-Richtlinie ist es zu einer transparenten Entscheidungsfindung und zur Gewährleistung der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der für die Prüfung bereitgestellten Informationen notwendig, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffenen Behörden und die Öffentlichkeit während der Prüfung von Plänen oder Programmen zu konsultieren und angemessene Fristen festzulegen, die genügend Zeit für Konsultationen, einschließlich der Abgabe von Stellungnahmen, lassen.*

Die Öffentlichkeit ist in das gesamte Verfahren zur Festlegung der SUP-Pflicht einzu beziehen (vgl Erwägungsgründe 16 – 18).

*Unter „**Öffentlichkeit**“ iSd SUP-RL ist gem Art 2 lit d der SUP-Richtlinie eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen zu verstehen.*

*Gem Art 6 Abs 4 der SUP-Richtlinie schließt der Begriff „**Öffentlichkeit**“ Teile der Öff-*

fentlichkeit ein, die vom Entscheidungsprozess gemäß dieser Richtlinie betroffen sind oder voraussichtlich betroffen sein werden oder ein Interesse daran haben, darunter **auch relevante Nichtregierungsorganisationen**, z. B. Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes und andere betroffene Organisationen.

In diesem Zusammenhang ist auf die 1998 unterzeichnete **Aarhus-Konvention** hinzuweisen, deren Ziel es war, der breiten Öffentlichkeit das Recht auf Leben in einer der Gesundheit und dem Wohlbefinden zuträglichen Umwelt zu ermöglichen.

Da sowohl die EU als auch ihre Mitgliedstaaten der Konvention beigetreten sind (gemischtes Abkommen), wurde der von der Kompetenz der Union abgedeckte Teil der Aarhus-Konvention integrierter Bestandteil des Unionsrechts. Die Konvention selbst ist auch dem unionalen **Primärrecht** zuzuordnen, an dessen Maßstab

Sekundärrechtsakte (also auch die SUP-Richtlinie bzw die Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie) gemessen werden.

Das Wiener Naturschutzgesetz sowie das Seilbahngesetz 2003 widersprechen der SUP-Richtlinie und insbesondere derer Art 2 Abs 7, Art 6 und Art 8 die eine **zwingende Öffentlichkeitsbeteiligung bereits in der Screeningphase** für eine mögliche SUP-Pflicht vorsehen.

Bei korrekter Anwendung der SUP-Richtlinie müsste unter entsprechender Öffentlichkeitsbeteiligung ein Umweltbericht erstellt werden, der nicht nur die Darstellung der Nullvariante (ohne Ausführung der vorgesehenen Änderungen), sondern auch die Darstellung der Durchführung der Änderungen sowie mögliche Alternativen beinhaltet. Ein derartiger Umweltbericht liegt bis dato nicht vor.

Das Projekt „Kahlenberg-Seilbahn“ ist daher aufgrund der unionsrechtswidrigen Rechtsgrundlagen, nämlich der mangelhaften Umsetzung der SUP-RL nicht genehmigungsfähig.

3. Unionsrechtswidrigkeit des Wiener Naturschutzgesetzes sowie des Seilbahngesetzes 2003 aufgrund mangelhafter Umsetzung der RL 2003/35/EG

Die **Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie (2003/35/EG)**, die zur Umsetzung der zweiten Säule („Beteiligung an Entscheidungsverfahren“) der Aarhus-Konvention erlassen wurde (vgl Art 1 und Erwägungsgrund 5 der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie) hat die Bestimmungen der Aarhus-Konvention teilweise wörtlich übernommen.

Gem Art 2 Abs 2 der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an der Vorbereitung und Änderung oder Überarbeitung von Projekten wie den Bau der Kahlenberg-Seilbahn zu beteiligen.

Gem Art 2 Abs 3 der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie legen die Mitgliedstaaten die genauen Bestimmungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen dieses Artikels fest, sodass eine effektive Vorbereitung und Beteiligung der Öffentlichkeit möglich ist.

Aus diesen Bestimmungen folgt jedenfalls auch, dass das sog „**kooperative Verfahren**“ kein Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren iSd SUP-Richtlinie bzw der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie ist, weil es sich hierbei um ein **informelles** und **freiwilliges Verfahren** handelt, das an keine Verwaltungsvorschriften gebunden ist und daher kein Verwaltungsverfahren darstellt. Derartiges förmliches Verwaltungsverfahren ist aber zwingende Voraussetzung für die effektive Öffentlichkeitsbeteiligung iSd oben dargestellten Vorschriften.

Weder im Wiener Naturschutzgesetz noch im Seilbahngesetz 2003 ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Damit widerspricht das Wiener Naturschutzgesetz sowie das Seilbahngesetz 2003 der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie, die – wie bereits die SUP-Richtlinie - eine **zwingende Öffentlichkeitsbeteiligung bereits in der Screeningphase** für eine mögliche SUP-Pflicht vorsehen.

Das Projekt „Kahlenberg-Seilbahn“ ist daher ebenfalls aufgrund der mangelhaften Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL nicht genehmigungsfähig.

4. Öffentliches Interesse an Errichtung der Seilbahn nicht vorhanden

Ungeachtet der unionsrechtswidrigen Rechtsgrundlagen ist das Projekt „Seilbahn-Kahlenberg“ schon aufgrund der Tatsache, dass diese in einem Landschaftsschutzgebiet errichtet werden soll, nicht genehmigungsfähig. Gem § 24 Abs 7 des Wiener Naturschutzgesetzes ist die Errichtung von derartigen Neubauten nur dann zulässig, wenn das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme

unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles deutlich höher zu bewerten ist, als das öffentliche Interesse an der Bewahrung des Landschaftsschutzgebietes vor störenden Eingriffen. Bei der Interessensabwägung ist zu berücksichtigen, ob der angestrebte Zweck auf eine technisch und wirtschaftlich vertretbare andere Weise erreicht werden kann und dadurch der Landschaftshaushalt, die Landschaftsgestalt oder die Erholungswirkung der Landschaft in geringerem Umfang beeinträchtigt würden.

Der Erhaltungs-, Ergänzungs- oder Erneuerungsvorrang sowie die stadtoökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Flächen sind in die Abwägung jedenfalls miteinzubeziehen.

Es besteht kein öffentliches Interesse an der Errichtung einer Seilbahn, zumal der Kahlenberg bereits über die Höhenstraße sowohl mit privaten PKWs als auch mit der Buslinie 38A der Wiener Linien erreicht werden kann. Die Höhenstraße ist übrigens so angelegt, dass das Landschaftsbild nicht gestört wird. Eine Seilbahn würde erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes mit sich bringen.

5. Kahlenberg als faktisches Natura 2000-Gebiet

Wie bereits ausgeführt, ist der Kahlenberg gegenwärtig als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Unsere rechtliche Prüfung hat ergeben, dass es sich faktisch jedoch um ein Natura 2000-Gebiet handelt, zumal die Kriterien zur entsprechenden Klassifizierung gemäß der RL 92/43/EWG („Fauna-Flora-Habitat-RL“) tatsächlich zur Gänze erfüllt sind. Eine Errichtung in jenem sensiblen Gebiet kommt somit nur unter den erschwerten Voraussetzungen gem dem Wiener Naturschutzgesetz in Betracht. Die Gemeinde Wien ist diesbezüglich – unbeschadet des Seilbahnprojektes – säumig.

Eine Genehmigung der Seilbahn wäre nur dann zu erteilen, wenn es zum Schutz der

menschlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes erforderlich ist. Aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses kann eine Bewilligung nur dann erteilt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingeholt wurde. Diese Stellungnahme ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

6. Unionsrechtswidrigkeit des Wiener Naturschutzgesetzes sowie des Seilbahngesetzes 2003 aufgrund mangelhafter Umsetzung der RL 2011/92/EU

Gem der RL 2011/92/EU (UVP-RL) soll die Genehmigung für öffentliche und private Projekte, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, erst nach einer Prüfung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen dieser Projekte erteilt werden. Es hat eine sog Umweltverträglichkeitsprüfung zu erfolgen. Diese Prüfung sollte anhand sachgerechter Angaben des Projektträgers erfolgen, die gegebenenfalls von den Behörden und von der Öffentlichkeit die möglicherweise von dem Projekt betroffen ist, ergänzt werden.

Gem Artikel 4 der UVP-RL sind die im Anhang II angeführten Projekte einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Gem Punkt 12 lit a des Anhangs II sind Seilbahnen Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

11. SONSTIGE PROJEKTE

- a) Ständige Renn- und Teststrecken für Kraftfahrzeuge;
- b) Abfallbeseitigungsanlagen (nicht durch Anhang I erfasste Projekte);
- c) Abwasserbehandlungsanlagen (nicht durch Anhang I erfasste Projekte);
- d) Schlammagerplätze;
- e) Lagerung von Eisenschrott, einschließlich Schrottwagen;
- f) Prüfstände für Motoren, Turbinen oder Reaktoren;
- g) Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern;
- h) Anlagen zur Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen;
- i) Tierkörperbeseitigungsanlagen.

12. FREMDENVERKEHR UND FREIZEIT

- a) Skipisten, Skilifte, **Seilbahnen** und zugehörige Einrichtungen;
- b) Jachthäfen;
- c) Feriendörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten und zugehörige Einrichtungen;
- d) ganzjährig betriebene Campingplätze;
- e) Freizeitparks.

Die Richtlinie wurde jedoch ungeachtet des eindeutigen Wortlautes nur unzureichend umgesetzt, zumal im österreichischen UVP-G lediglich Seilförderanlage zur Erschließung von Schigebieten als UVP-pflichtige Vorhaben angeführt sind. Offensichtlich hat im Alpenland Österreich die Überlegung, dass Seilbahnen auch abseits von Schipisten gebaut werden können, keinen Platz gefunden.

Z 12	<p>a) Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Gletscherschigebieten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen verbunden ist;</p> <p>b) Erschließung von Schigebieten ^{1a)} durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 20 ha verbunden ist;</p>		<p>c) Erschließung von Schigebieten^{1a)} durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 10 ha verbunden ist.</p> <p>Bei Z 12 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.</p>
------	--	--	---

Folglich kommt eine unmittelbare Anwendung der RL in Betracht und ist die geplante Kahlenberg-Seilbahn einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Gem § 3 Abs 6 UVP-G können Bewilligungen für Vorhaben, die trotz UVP-Pflicht ohne UVP-Verfahren bewilligt wurden, binnen 3 Jahren als nichtig erklärt werden.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

Eine etwaige bereites naturschutzrechtliche Genehmigung wäre weiters bei unionsrechtskonformer Gesetzeslage daher nicht zu erteilen. Die Genehmigung für ein UVP-pflichtiges Vorhaben wäre im Rahmen eines konzentrierten Verfahrens zu beantragen, das alle erforderlichen Bewilligungen – einschließlich naturschutzrechtliche Genehmigungen – einschließt. In einem solchen Verfahren ist sämtlichen in § 19 UVP-G aufgezählten Personenkreisen Parteistellung zu gewähren:

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

§ 19. (1) Parteistellung haben

1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;
2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;
3. der Umweltschutzbeauftragte gemäß Abs. 3;
4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;
5. Gemeinden gemäß Abs. 3;
6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4, ausgenommen im vereinfachten Verfahren (Abs. 2) und
7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden.

Durch die Verweigerung der Parteistellung der in § 19 UVP-G aufgezählten Personenkreise, insbesondere Bürgerinitiativen, wird geltendes Unionsrecht verletzt.

Es bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung, dass ein UVP-Verfahren bereits an der Verkehrslogistik scheitern würde. Im Bereich des Kahlenbergerdorfes stehen derzeit wenige und auch keinesfalls verfügbare Parkplätze zur Verfügung. Ein derartiges Projekt würde hunderte Parkplätze erfordern, die vor Ort nicht geschaffen werden können.“

- 3.6. Da auf das Schreiben der Beschwerdeführerin keine Rückäußerung erfolgte, hat sie sich erneut mit Schreiben vom 24. August 2017 (Beilage ./B) an die belangte Behörde gewandt:

„Inhaltlich knüpfen wir an unser Schreiben vom 31.07.2017 an wie folgt:

Bereits damals haben wir unter Punkt 1. (Einführung) ausgeführt, dass die Genial Tourismus und Projektentwicklungs GmbH seit dem Jahr 2012 die Errichtung einer Seilbahn auf den Kahlenberg plant.

*Bei einer persönlichen Vorsprache am 08.08.2017 beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie wurde dem Vertreter der Initiative „Schützt den Wienerwald – STOPP der Seilbahn auf den Kahlenberg“ durch Frau Mag. Marianne Fritz mitgeteilt, dass nunmehr ein **zweiter Konzessionsantrag** eingebracht wurde. Der nunmehrige Antrag erfolgte durch die **Skyglide Kahlenberg Betriebs GmbH**. Diese plant die Errichtung einer **Trasse von Strebersdorf direkt auf den Kahlenberg**. Ein „Zwischenstopp“ am Kahlenbergerdorf ist nicht vorgesehen. Es dürfte sich wohl um eine Variante des bisher bekannten Projekts handeln. **Das Erstellen einer Aktenabschrift, vollständige Akteneinsicht bzw. das Anfertigen von Fotos wurde dem Vertreter der Initiative jedoch verweigert.***

Über den konkreten Hintergrund des nunmehr bekannt gewordenen zweiten Projektes kann nur gemutmaßt werden. Da jedoch schon die Voraussetzungen für den Betrieb einer Seilbahn nicht vorliegen, ist zur Gänze unverständlich, welchem Zweck die Errichtung einer zweiten Seilbahn dient.

Selbst für den Fall, dass „nur“ diese zweite Variante realisiert werden sollte, wird inhaltlich auf die bisherigen Argumente in unserem Schreiben vom 31.07.2017 (Beilage ./A) verwiesen. Beide Projekte stellen jeweils für sich einen **massiven Eingriff** in ein intaktes Landschaftsschutzgebiet bzw. faktisches Natura 2000 Gebiet dar und gehen mit einer unwiederbringlichen Zerstörung des Urwaldgebietes Waldbachgraben sowie der vorhandenen Biodiversität und des Biosphärenparks einher.

Im Übrigen wurde der Initiative „Schützt den Wienerwald – STOPP der Seilbahn auf den Kahlenberg“ **wiederholt real Akteneinsicht in das Konzessionsverfahren der Genial Tourismus und Projektentwicklungs GmbH verweigert** (siehe beiliegende Niederschrift vom 08.08.2017; Beilage ./B).

Da entsprechend der geltenden österreichischen Rechtslage im gegenständlichen Fall **keine Verpflichtung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und somit keine Parteistellung der Anrainer** vorgesehen ist, haben diese keine Möglichkeit, ihre Interessen zu wahren bzw. auch nur vorzutragen. Anrainer haben weiteres gemäß **§ 3 Abs. 7 UVP-G 2000** nicht einmal die Möglichkeit einen Antrag auf Feststellung, ob eine UVP-Pflicht besteht, einzubringen. **Es besteht für Anrainer daher kein Rechtsschutz.** Zu der damit verbundenen vielfachen **Unionsrechtswidrigkeit** verweisen wir auf unser damaliges Schreiben (Beilage ./A).

Ungeachtet obiger Ausführungen hat der **Verwaltungsgerichtshof** mit Erkenntnis vom 24.01.2017, GZ: Ro 2016/05/0011-13, („**Laakirchen-Erkenntnis**“) wiederholt festgehalten, dass eine **Behörde (im gegenständlichen Fall die Wiener Landesregierung)** verpflichtet ist, ihre **Zuständigkeit unter Berücksichtigung einer allfälligen UVP-Pflicht des eingereichten Vorhabens zu prüfen und aufgrund nachvollziehbarer Feststellungen darzulegen, warum sie vom Fehlen einer UVP-Pflicht und damit von ihrer Zuständigkeit ausgeht.** Bei unionsrechtskonformer Auslegung ist Anrainern bereits in diesem **Feststellungsverfahren Parteistellung** zu gewähren.

Der Verwaltungsgerichtshof bezieht sich in obiger Entscheidung weiters auf das Urteil des EuGH im Fall Gruber, wonach **bei Bestehen einer UVP-Pflicht der „betroffenen Öffentlichkeit“ gemäß Art. 1 Abs. 2 der UVP-RL wiederum Parteistellung** zu gewähren ist. Dies entspricht § 19 UVP-G 2000.

Sollte ein Genehmigungsbescheid ohne Durchführung eines Feststellungsverfahrens oder UVP-Verfahrens ergehen, kann die **betroffene Öffentlichkeit einen Antrag auf Zustellung des Genehmigungsbescheides stellen** und im Rahmen einer Beschwerde ihre Argumente betreffend die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP vorbringen. Diese Möglichkeit des Rechtsschutzes ist laut Verwaltungsgerichtshof **unmittelbar aus der UVP-RL ableitbar**. Im gegenständlichen Fall würde es sich um eine Genehmigung gemäß dem Wiener Naturschutzgesetz, dem Seilbahngesetz (Erteilung der Konzession sowie Baugenehmigungsverfahren) bzw. um ein etwaiges UVP-(Feststellungs-)verfahren handeln.“

- 3.7. Daraufhin erhielt die Beschwerdeführerin eine Rückäußerung der belangten Behörde vom 05. September 2017 (Beilage ./C):

„Zur UVP-Pflicht bei Seilbahnprojekten:

Die Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-RL) erfasst in ihrem Anhang II unter der Z 12 in der Rubrik „Fremdenverkehr und Freizeit unter lit a) „Skipisten, Skilifte, Seilbahnen und zugehörige Einrichtungen“. Gemäß Artikel 4 Abs. 2 der UVP-RL bestimmten bei Projekten des Anhangs II die Mitgliedstaaten, ob das Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss und zwar entweder anhand einer Einzelfallentscheidung oder anhand der von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerte bzw. Kriterien. Diese Kriterien wurden in Anhang 1 Z. 12 des UVP-Gesetzes 2000 festgelegt. In Verbindung mit Z. 10 (Eisenbahnstrecken) ergibt sich für Seilbahnen nach österreichischem Recht eine UVP-Pflicht nur in Verbindung mit der Erschließung von Schigebieten (siehe Kommentar UVP-G, Schmelz/Schwarzer, Anhang 1 Z 10, rz 8). Im Übrigen erfolgte die nationale Umsetzung der UVP-RL 2011/92/EU mit dem UVP-G 2000, Anfragen zur Auslegung dieses Gesetzes wären an das hierfür zuständige Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu richten.

Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung:

Zu den Ausführungen in Bezug auf die Richtlinie 2001/142/EG des Europäischen Par-

laments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (so genannte „SUP-RL“) darf festgehalten werden, dass diese die Durchführung einer Umweltprüfung für bestimmte Pläne und Programme regelt, die voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Ungeachtet der im Anhang II dieser Richtlinie angeführten Kriterien zur Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen sind von der SUP-RL nur bestimmte Pläne und Programme erfasst. Diese wurden bereits in ihrem Art 2 lit a) näher definiert. Der Begriff „Pläne und Programme“ in der SUP-RL bezieht sich demnach auf solche, welche „von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/oder angenommen werden (...)“ und die „aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen“.

Die nach §§ 21 ff SeilbG 2003 zu erteilende Konzession bezieht sich jeweils auf ein ganz bestimmtes Seilbahnprojekt, für das bereits mit dem Antrag um Konzessionserteilung konkrete Pläne, nicht nur über die Trassenführung, sondern auch über die Stationsbauwerke und die technischen Grunddaten des Seilbahnsystems (vgl. § 24 Z. 4 SeilbG 2003) der Behörde vorzulegen sind. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen wird unter Bedachtnahme auf das öffentliche Interesse die Konzession genau für diese Seilbahn verliehen. Sie stellt daher schon begrifflich kein von der Behörde ausgearbeitetes Programm im Sinne der SUP-RL dar. Die Erforderlichkeit einer strategischen Umweltprüfung im Sinne der SUP-RL ist daher für die Erteilung einer seilbahnrechtlichen Konzession nicht gegeben.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie 2003/53/EG betrifft neben insbesondere einer Revision der UVP-RL auch die Öffentlichkeitsbeteiligung an der Ausarbeitung gewisser umweltbezogener Pläne und Programme, die aufgrund von bestehenden Richtlinien zu erstellen sind. Diese im Anhang I der Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL angeführten Richtlinien beziehen sich auf die Materien Abfall, Nitrat und Luftqualität. Die Umsetzung der der Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL erfolgte in Österreich durch eine Novellierung des UVP-Gesetzes. Das SeilbG 2003 weist keine Pläne und Programme im Sinne der der Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL auf.

Im Ergebnis kann daher die von Ihnen angesprochene EU-Rechtswidrigkeit des Seilbahngesetzes 2003 nicht gesehen werden, da sich sowohl die SUP-Richtlinie als auch die Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie auf Belange des Natur- und Umweltrechtes beziehen, die schon von ihrem Gegenstand her (umweltbezogene „Pläne und Programme“) nicht für eine Verankerung im Seilbahngesetz 2003 bestimmt sind. Deren nationale Umsetzung erfolgt durch andere Rechtsvorschriften (z.B. UVP-G 2000, Raumordnungsgesetz der Länder etc.).“

- 3.8. Mit Schreiben der Beschwerdeführerin vom 02. Oktober 2017 (Beilage ./D) wurde der Rechtsansicht der belangten Behörde entgegengetreten:

„Der von Ihnen vertretenen Rechtsansicht ist zu widersprechen. Grundsätzlich ist es zwar richtig, dass die Bestimmungen des UVP-G, des Seilbahngesetzes sowie des Wiener Naturschutzgesetzes eingehalten werden, sämtliche Gesetze widersprechen jedoch dem eindeutigen Wortlaut der zwingenden europarechtlichen Vorgaben. Zur Vermeidung von Wiederholungen erlauben wir uns auf unsere Schreiben vom 31. Juli 2017 sowie vom 21. August 2017 zu verweisen, worin die einzelnen EU-Rechtswidrigkeiten detailliert ausgeführt sind.

Wie bereits seinerzeit festgehalten, wurde mittlerweile neben dem Konzessionsantrag der Genial Tourismus- & Projektentwicklung GmbH ein zweiter Konzessionsantrag eingebracht, nämlich von der Skyglide Kahlenberg Betriebs GmbH. Diese Auskunft wurde von Ihrer Mitarbeiterin, Frau Mag. Marianne Fritz erteilt. (Beilage ./D unseres Schreibens vom 21. August 2017). Gemäß § 3 Abs 2 UVP-G ist bei mehreren Projekten die Gesamtauswirkung zur Beurteilung der Erreichung der Schwellenwerte maßgeblich. Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass die Verpflichtung zur Durchführung eines UVP-Verfahrens und daher die Miteinbeziehung der betroffenen Öffentlichkeit besteht.

In dem bereits angeführten Erkenntnis des VwGH vom 24.01.2017, GZ: Ro 2016/05/0011-13 („Laakirchen-Erkenntnis“) wurde bekanntlich die Verpflichtung der zuständigen Behörde zur amtswegigen Überprüfung einer etwaigen UVP-Pflicht thematisiert. Da die von uns vertretenen Anrainer in sämtlichen Verfahren derzeit – unionsrechtswidriger Weise – gem § 3 Abs 7 UVP-G keine Parteistellung haben, besteht auch keine Möglichkeit, sich über den aktuellen Stand der Verfahrens zu informieren.

Zur Unionsrechtswidrigkeit dieser Rechtslage dürfen wir wieder auf unsere bisherigen Schreiben vom 31. Juli 2017 sowie vom 21. August 2017 verweisen.

Bei unionsrechtskonformer Auslegung des UVP-G ist den Anrainer bereits in diesem Feststellungsverfahren Parteistellung und somit vollständige Akteneinsicht zu gewähren. Bei Verweigerung der Akteneinsicht bzw. Parteistellung steht den betroffenen Anrainern ab Erhalt etwaiger Bescheide bzw. Kenntniserlangung ein Rechtsmittel zu. Dieses Recht ergibt sich unmittelbar aus der UVP-RL.

Es ist im Sinne aller Beteiligten, die betroffene Öffentlichkeit möglichst früh umfassend über die jeweiligen Verfahren zu informieren. Die oben beschriebene Vorgangsweise der Geltendmachung von Einwendungen nach Ausstellung eines Bescheides führt zu erheblichen Verzögerungen und kann letztendlich zu einem Abbruch von bereits begonnenen Bauarbeiten führen. Somit liegt die umfassende und rechtzeitige Informierung der Anrainer auch im Interesse der Antragsteller.

Namens und Auftrags unserer Mandanten haben wir vollständige Akteneinsicht sowie Auskunft über den Stand der jeweiligen Verfahren, in eventu die Zustellung etwaiger bereits ergangener Bescheide zu begehren.“

- 3.9. Daraufhin erging am 06. Oktober 2017 der angefochtene Bescheid (Beilage ./E). Der Antrag wurde mangels Parteistellung als unzulässig zurückgewiesen. Die belangte Behörde führt aus wie folgt:

„Gemäß § 8 AVG sind Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, Beteiligte, und insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

Nach §17 AVG hat die Behörde, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, den Parteien Einsicht in die ihre Sache betreffenden Akte oder Aktenteile zu gestatten. Die Frage, wer Parteistellung in dem jeweiligen Verwaltungsverfahren besitzt, ist nach der übereinstimmenden Rechtsprechung vom Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof auf Grund der materiellen Verwaltungsvorschriften zu beantworten. Diese sind im gegenständlichen Fall jene des SeilbG 2003.

In § 40 SeilbG 2003 wird normiert, dass dem Bauwerber, den Eigentümern der betroffenen Liegenschaften, den an diesen dinglich berechtigten, den Wasser- und Bergwerksberechtigten sowie den Anrainern (im Bauverbots- oder Gefährdungsreich) Parteistellung zukommt.

§ 40 SeilbG 2003 bezieht sich jedoch nur auf das seilbahnrechtliche Baugenehmigungsverfahren. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt den Grundeigentümern und Anrainern im seilbahnrechtlichen Konzessionsverfahren keine Parteistellung zu (siehe VwGH 21.08.2011, 2009/03/0009; VwGH 10.10.2016, 2006/03/0111).

Der gegenständliche Antrag auf Zustellung sämtlicher Verfahrensunterlagen sowie etwaiger bereits vorhandener Bescheide im Verfahren betreffend die Erteilung der Konzession für die Seilbahn Kahlenberg seitens der Initiative „Schützt den Wienerwald – STOPP der Seilbahn auf den Kahlenberg“ war daher mangels Parteistellung zurückzuweisen. Es kann jedoch festgehalten werden, dass im gegenständlichen Konzessionsverfahren kein Bescheid ergangen ist.“

5. Beschwerdepunkte

- 4.1. Die Beschwerdeführerin erachtet sich durch den angefochtenen Bescheid in ihren gesetzlich gewährleisteten subjektiven Rechten auf Gewährung der Parteistellung und auf Feststellung der Parteistellung gemäß den Bestimmungen des UVP-G 2000 verletzt.
- 4.2. Die Beschwerdeführerin erachtet sich durch den angefochtenen Bescheid in ihren gesetzlich gewährleisteten subjektiven Rechten auf Nichtgenehmigung des Antrages der mitbeteiligten Partei gemäß den Bestimmungen des SeilbahnG 2003 verletzt, wobei der Bescheid sowohl an Rechtswidrigkeit des Inhalts als auch an Rechtswidrigkeit infolge der Verletzung von Verfahrensvorschriften leidet.

6. Beschwerdegründe

5.1. Unionsrechtswidrigkeit des Wiener Naturschutzgesetzes sowie des Seilbahngesetzes 2003 aufgrund mangelhafter Umsetzung der RL 2001/42/EG

Das geplante Projekt „Kahlenberg-Seilbahn“ ist höchst problematisch nicht nur aufgrund seiner Eignung zur Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes am Kahlenberg, sondern ebenfalls aufgrund des Umstands, dass anlässlich dieses Projektes klar wurde, dass die Bestimmungen des Seilbahngesetzes 2003 nicht EU-rechtskonform sind.

Bei unionskonformer Rechtsanwendung der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme („**SUP-Richtlinie**“) besteht die Notwendigkeit der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Errichtung von Seilbahnen der gegenständlichen Größenordnung. Es handelt sich nämlich um ein Programm mit erheblicher Auswirkung auf die Umwelt gemäß den Kriterien des Anhangs II der SUP-Richtlinie.

ANHANG II

Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 5

1. Merkmale der Pläne und Programme, insbesondere in bezug auf
 - das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm für Projekte und andere Tätigkeiten in bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;
 - das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme — einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie — beeinflusst;
 - die Bedeutung des Plans oder des Programms für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;
 - die für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme;
 - die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft (z. B. Pläne und Programme betreffend die Abfallwirtschaft oder den Gewässerschutz).
2. Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in bezug auf
 - die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
 - den kumulativen Charakter der Auswirkungen;
 - den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;
 - die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z. B. bei Unfällen);
 - den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen);
 - die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund folgender Faktoren:
 - besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,
 - Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte,
 - intensive Bodennutzung;
 - die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.

Gem **Erwägungsgrund 15** der SUP-Richtlinie ist es zu einer transparenten Entscheidungsfindung und zur Gewährleistung der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der für die Prüfung bereitgestellten Informationen notwendig, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffenen Behörden und die Öffentlichkeit während der Prüfung von Plänen oder Programmen zu konsultieren und angemessene Fristen festzulegen, die genügend Zeit für Konsultationen, einschließlich der Abgabe von Stellungnahmen, lassen.

Die Öffentlichkeit ist in das gesamte Verfahren zur Festlegung der SUP-Pflicht einzubeziehen (vgl Erwägungsgründe 16 – 18).

Unter „**Öffentlichkeit**“ iSd SUP-RL ist gem Art 2 lit d der SUP-Richtlinie eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen zu verstehen.

Gem Art 6 Abs 4 der SUP-Richtlinie schließt der Begriff „**Öffentlichkeit**“ Teile der Öffentlichkeit ein, die vom Entscheidungsprozess gemäß dieser Richtlinie betroffen sind oder voraussichtlich betroffen sein werden oder ein Interesse daran haben, darunter **auch relevante Nichtregierungsorganisationen**, z. B. Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes und andere betroffene Organisationen.

In diesem Zusammenhang ist auf die 1998 unterzeichnete **Aarhus-Konvention** hinzuweisen, deren Ziel es war, der breiten Öffentlichkeit das Recht auf Leben in einer der Gesundheit und dem Wohlbefinden zuträglichen Umwelt zu ermöglichen.

Da sowohl die EU als auch ihre Mitgliedstaaten der Konvention beigetreten sind (gemischtes Abkommen), wurde der von der Kompetenz der Union abgedeckte Teil der Aarhus-Konvention integrierter Bestandteil des Unionsrechts. Die Konvention selbst ist auch dem unionalen **Primärrecht** zuzuordnen, an dessen Maßstab Sekundärrechtsakte (also auch die SUP-Richtlinie bzw die Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie) gemessen werden.

Das Seilbahngesetz 2003 widersprechen der SUP-Richtlinie und insbesondere derer Art 2 Abs 7, Art 6 und Art 8 die eine **zwingende Öffentlichkeitsbeteiligung bereits in der Screeningphase** für eine mögliche SUP-Pflicht vorsehen.

Bei korrekter Anwendung der SUP-Richtlinie müsste unter entsprechender Öffentlichkeitsbeteiligung ein Umweltbericht erstellt werden, der nicht nur die Darstellung der Nullvariante (ohne Ausführung der vorgesehenen Änderungen), sondern auch die Darstellung der Durchführung der Änderungen sowie mögliche Alternativen beinhaltet. Ein derartiger Umweltbericht liegt bis dato nicht vor.

Das Projekt „Kahlenberg-Seilbahn“ ist daher aufgrund der unionsrechtswidrigen Rechtsgrundlagen, nämlich der mangelhaften Umsetzung der SUP-RL nicht genehmigungsfähig.

5.2. Unionsrechtswidrigkeit des Seilbahngesetzes 2003 aufgrund mangelhafter Umsetzung der RL 2003/35/EG

Die **Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie (2003/35/EG)**, die zur Umsetzung der zweiten Säule („Beteiligung an Entscheidungsverfahren“) der Aarhus-Konvention erlassen wurde (vgl Art 1 und Erwägungsgrund 5 der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie) hat die Bestimmungen der Aarhus-Konvention teilweise wörtlich übernommen.

Gem Art 2 Abs 2 der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an der Vorbereitung und Änderung oder Überarbeitung von Projekten wie den Bau der Kahlenberg-Seilbahn zu beteiligen.

Gem Art 2 Abs 3 der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie legen die Mitgliedstaaten die genauen Bestimmungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen dieses Artikels fest, sodass eine effektive Vorbereitung und Beteiligung der Öffentlichkeit möglich ist.

Aus diesen Bestimmungen folgt jedenfalls auch, dass das sog „**kooperative Verfahren**“ kein Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren iSd SUP-Richtlinie bzw der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie ist, weil es sich hierbei um ein **informelles** und **freiwilliges Verfahren** handelt, das an keine Verwaltungsvorschriften gebunden ist und daher kein Verwaltungsverfahren darstellt. Derartiges förmliches Verwaltungsverfahren ist aber zwingende Voraussetzung für die effektive Öffentlichkeitsbeteiligung iSd oben dargestellten Vorschriften.

Im Seilbahngesetz 2003 ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Damit widerspricht das Seilbahngesetz 2003 der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie, die – wie bereits die SUP-Richtlinie - eine **zwingende Öffentlichkeitsbeteiligung bereits in der Screeningphase** für eine mögliche SUP-Pflicht vorsehen.

Das Projekt „Kahlenberg-Seilbahn“ ist daher ebenfalls aufgrund der mangelhaften Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL nicht genehmigungsfähig.

5.3. Öffentliches Interesse an Errichtung der Seilbahn nicht vorhanden

Ungeachtet der unionsrechtswidrigen Rechtsgrundlagen ist das Projekt „Seilbahn-Kahlenberg“ schon aufgrund der Tatsache, dass diese in einem Landschaftsschutzgebiet errichtet werden soll, nicht genehmigungsfähig. Die Errichtung von derartigen Neubauten ist nur dann zulässig, wenn das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles deutlich höher zu bewerten ist, als das öffentliche Interesse an der Bewahrung des Landschaftsschutzgebietes vor störenden Eingriffen. Bei der Interessensabwägung ist zu berücksichtigen, ob der angestrebte Zweck auf eine technisch und wirtschaftlich vertretbare andere Weise erreicht werden kann und dadurch der Landschaftshaushalt, die Landschaftsgestalt oder die Erholungswirkung der Landschaft in geringerem Umfang beeinträchtigt würden.

Der Erhaltungs-, Ergänzungs- oder Erneuerungsvorrang sowie die stadtoökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Flächen sind in die Abwägung jedenfalls miteinzubeziehen.

Es besteht kein öffentliches Interesse an der Errichtung einer Seilbahn, zumal der Kahlenberg bereits über die Höhenstraße sowohl mit privaten PKWs als auch mit der Buslinie 38A der Wiener Linien erreicht werden kann. Die Höhenstraße ist übrigens so angelegt, dass das Landschaftsbild nicht gestört wird. Eine Seilbahn würde erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes mit sich bringen.

5.4. Kahlenberg als faktisches Natura 2000-Gebiet

Wie bereits ausgeführt, ist der Kahlenberg gegenwärtig als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Unsere rechtliche Prüfung hat ergeben, dass es sich faktisch jedoch um ein Natura 2000-Gebiet handelt, zumal die Kriterien zur entsprechenden Klassifizierung gemäß der RL 92/43/EWG („Fauna-Flora-Habitat-RL“) tatsächlich zur Gänze erfüllt sind. Eine Errichtung in jenem sensiblen Gebiet kommt somit nur unter den erschwerten Voraussetzungen gem dem Wiener Naturschutzgesetz in Betracht. Die Gemeinde Wien ist diesbezüglich – unbeschadet des Seilbahnprojektes – säumig.

Eine Genehmigung der Seilbahn wäre nur dann zu erteilen, wenn es zum Schutz der menschlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes erforderlich ist. Aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses kann eine Bewilligung nur dann erteilt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingeholt wurde. Diese Stellungnahme ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

5.5. Unionsrechtswidrigkeit des Seilbahngesetzes 2003 aufgrund mangelhafter Umsetzung der RL 2011/92/EU

Gem der RL 2011/92/EU (**UVP-RL**) soll die Genehmigung für öffentliche und private Projekte, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, erst nach einer Prüfung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen dieser Projekte erteilt werden. Es hat eine sog Umweltverträglichkeitsprüfung zu erfolgen. Diese Prüfung sollte anhand sachgerechter Angaben des Projektträgers erfolgen, die gegebenenfalls von den Behörden und von der Öffentlichkeit die möglicherweise von dem Projekt betroffen ist, ergänzt werden.

Gem Artikel 4 der UVP-RL sind die im Anhang II angeführten Projekte einer

Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Gem Punkt 12 lit a des Anhangs II sind Seilbahnen Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

11. SONSTIGE PROJEKTE

- a) Ständige Renn- und Teststrecken für Kraftfahrzeuge;
- b) Abfallbeseitigungsanlagen (nicht durch Anhang I erfasste Projekte);
- c) Abwasserbehandlungsanlagen (nicht durch Anhang I erfasste Projekte);
- d) Schlammagerplätze;
- e) Lagerung von Eisenschrott, einschließlich Schrottwagen;
- f) Prüfstände für Motoren, Turbinen oder Reaktoren;
- g) Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern;
- h) Anlagen zur Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen;
- i) Tierkörperbeseitigungsanlagen.

12. FREMDENVERKEHR UND FREIZEIT

- a) Skipisten, Skilifte, **Seilbahnen** und zugehörige Einrichtungen;
- b) Jachthäfen;
- c) Feriendörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten und zugehörige Einrichtungen;
- d) ganzjährig betriebene Campingplätze;
- e) Freizeitparks.

Die Richtlinie wurde jedoch ungeachtet des eindeutigen Wortlautes nur unzureichend umgesetzt, zumal im österreichischen UVP-G lediglich Seilförderanlage zur Erschließung von Schigebieten als UVP-pflichtige Vorhaben angeführt sind. Offensichtlich hat im Alpenland Österreich die Überlegung, dass Seilbahnen auch abseits von Schipisten gebaut werden können, keinen Platz gefunden.

Z 12	<p>a) Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Gletscherschigebieten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen verbunden ist;</p> <p>b) Erschließung von Schigebieten¹⁴⁾ durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 20 ha verbunden ist;</p>	<p>c) Erschließung von Schigebieten¹⁴⁾ durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 10 ha verbunden ist.</p> <p>Bei Z 12 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.</p>
------	---	---

Folglich kommt eine unmittelbare Anwendung der RL in Betracht und ist die geplante Kahlenberg-Seilbahn einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Gem § 3 Abs 6 UVP-G können Bewilligungen für Vorhaben, die trotz UVP-Pflicht ohne UVP-Verfahren bewilligt wurden, binnen 3 Jahren als nichtig erklärt werden:

„§ 3 (6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.“

Eine etwaige bereits naturschutzrechtliche Genehmigung wäre weiters bei unionsrechtskonformer Gesetzeslage daher nicht zu erteilen. Die Genehmigung für ein UVP-pflichtiges Vorhaben wäre im Rahmen eines konzentrierten Verfahrens zu beantragen, das alle erforderlichen Bewilligungen – einschließlich naturschutzrechtliche Genehmigungen – einschließt. In einem solchen Verfahren ist sämtlichen in § 19 UVP-G aufgezählten Personenkreisen Parteistellung zu gewähren:

„§ 19 (1) Parteistellung haben

1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;

2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;

3. der Umweltsachverständige gemäß Abs. 3;

4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;

5. Gemeinden gemäß Abs. 3;

6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4, ausgenommen im vereinfachten Verfahren (Abs. 2) und

7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden.“

Durch die Verweigerung der Parteistellung der in § 19 UVP-G aufgezählten Personenkreise, insbesondere Bürgerinitiativen, wird geltendes Unionsrecht verletzt.

Es bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung, dass ein UVP-Verfahren bereits an der Verkehrslogistik scheitern würde. Im Bereich des Kahlenbergedorfes stehen derzeit wenige und auch keinesfalls verfügbare Parkplätze zur Verfügung. Ein derartiges Projekt würde hunderte Parkplätze erfordern, die vor Ort nicht geschaffen werden können. Es wurden von der Bürgerinitiative bereits ca. 1.555 Unterschriften gesammelt. Täglich kommen weitere Unterschriften hinzu

5.6. Konsequenzen

Da entsprechend der geltenden österreichischen Rechtslage im gegenständlichen Fall keine Verpflichtung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und somit keine Parteistellung der Anrainer vorgesehen ist, haben diese keine Möglichkeit, ihre Interessen zu wahren bzw. auch nur vorzutragen. Anrainer haben weiteres gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 nicht einmal die Möglichkeit einen Antrag auf Feststellung, ob eine UVP-Pflicht besteht, einzubringen

gen. Es besteht für Anrainer daher kein Rechtsschutz. Zu der damit verbundenen vielfachen Unionsrechtswidrigkeit verweisen wir auf die oben angeführten Punkte.

Ungeachtet obiger Ausführungen hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 24.01.2017, GZ: Ro 2016/05/0011-13, („**Laakirchen-Erkenntnis**“; Beilage ./F) wiederholt festgehalten, dass eine Behörde verpflichtet ist, ihre Zuständigkeit unter Berücksichtigung einer allfälligen UVP-Pflicht des eingereichten Vorhabens zu prüfen und aufgrund nachvollziehbarer Feststellungen darzulegen, warum sie vom Fehlen einer UVP-Pflicht und damit von ihrer Zuständigkeit ausgeht. Bei unionsrechtskonformer Auslegung ist Anrainern bereits in diesem Feststellungsverfahren Parteistellung zu gewähren.

Der Verwaltungsgerichtshof bezieht sich in obiger Entscheidung weiters auf das Urteil des EuGH im Fall **Gruber**, wonach bei Bestehen einer UVP-Pflicht der „betroffenen Öffentlichkeit“ gemäß Art. 1 Abs. 2 der UVP-RL Parteistellung zu gewähren ist. Dies entspricht § 19 UVP-G 2000.

In der Sache **Protect** (C-664/15) ist ein Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs vor dem EuGH anhängig. Mit dem vorliegenden Vorabentscheidungsersuchen ersucht der Verwaltungsgerichtshof um Hinweise zur Klagebefugnis einer Umweltschutzorganisation, soweit sie auf Grundlage des Aarhus-Übereinkommens Zugang zu den Gerichten begehrt. Die Fragen stellen sich im Kontext eines Antrags auf eine Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus einem Fluss zum Zweck der Schneeerzeugung für einen Wintersportort. Die mit diesem konkreten Verfahren in Zusammenhang stehenden umweltrechtlichen Fragen fallen in den Geltungsbereich der Richtlinie 2000/60/EG.

Im betreffenden Verfahren wurde die seinerzeitigen Einwendungen einer Umweltschutzorganisation in einem wasserrechtlichen Verwaltungsverfahren mangels Parteistellung zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung hat Pro-

tect Rechtsmittel zum vorlegenden Gericht eingelegt. Protect hat im Wesentlichen vorgebracht, dass ihr nach Art. 2 Nrn. 4 und 5 sowie Art. 9 Abs. 3 des Aarhus-Übereinkommens Parteistellung im verwaltungsbehördlichen Verfahren zum WRG 1959 zukomme und dass sie ein rechtliches Interesse an der Gewährleistung der Einhaltung der unionsrechtlichen Umweltvorschriften habe.

Die EU-Generalanwältin hat sich bereits mit Hinweis auf die UVP-RL dafür ausgesprochen, dass es einer NGO gestattet sein muss, unter Berufung auf die RL 2000/60/EG Parteistellung zu erlangen, auch wenn dies aufgrund der mangelhaften Umsetzung der RL in das nationale Recht nicht vorgesehen ist.

Im Einzelnen hat die EU-Generalanwältin ausgeführt wie folgt:

*„Art. 4 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik in Verbindung mit Art. 9 Abs. 3 des am 25. Juni 1998 in Aarhus unterzeichneten und im Namen der Europäischen Gemeinschaft mit dem Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 genehmigten Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass er nationalen Verfahrensregelungen entgegensteht, die einer nach den Voraussetzungen des nationalen Rechts ordnungsgemäß gegründeten und tätigen **Umweltschutzorganisation den Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren** im Sinne von Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens zur Anfechtung von Handlungen der zuständigen Behörde verwehren, die in einem auf der Grundlage der diese Richtlinie umsetzenden Bestimmungen des nationalen Rechts durchgeführten verwaltungsbehördlichen Verfahren ergangen sind.*

Ein nationales Gericht muss sein nationales Verfahrensrecht in Bezug auf die Parteistellung in einem auf der Grundlage der die Richtlinie 2000/60 umsetzenden nationalen Rechtsvorschriften durchgeführten verwaltungsbehördlichen Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung, wie es im Ausgangsverfahren in Rede steht, so weit wie möglich im Einklang mit den in dieser Richtlinie (insbesondere in Art. 4 und Art. 14

*Abs. 1 der Richtlinie) geregelten Zielen auslegen, **um Umweltschutzorganisationen zu ermöglichen, diese Bestimmungen in einem verwaltungsbehördlichen Verfahren vor der nationalen Behörde geltend zu machen.***

*Ist das Recht einer nach den Voraussetzungen des nationalen Rechts ordnungsgemäß gegründeten und tätigen Umweltschutzorganisation, in einem verwaltungsbehördlichen Verfahren ergangene Handlungen der zuständigen nationalen Behörden auf der Grundlage von Art. 4 der Richtlinie 2000/60 vor einer Verwaltungsbehörde oder einem Gericht anzufechten, von einer vorherigen Beteiligung an einem solchen Verfahren abhängig, ist dieser Artikel in Verbindung mit Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er nationalen Verfahrensregelungen entgegensteht, die einer solchen Organisation die Erlangung der **Parteistellung in einem solchen Verfahren** verwehren.*

*Art. 4 der Richtlinie 2000/60 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass er nationalen Verfahrensregelungen, wonach **eine Umweltschutzorganisation ihre Parteistellung in einem verwaltungsbehördlichen Verfahren** verliert, wenn Einwendungen in diesem Verfahren nicht rechtzeitig geltend gemacht werden, entgegensteht, sofern diese Regelungen die Kriterien nach Art. 9 Abs. 4 des Übereinkommens, fair und gerecht zu sein, nicht erfüllen.“*

Sollte ein Genehmigungsbescheid ohne Durchführung eines Feststellungsverfahrens oder UVP-Verfahrens ergehen, kann die betroffene Öffentlichkeit einen Antrag auf Zustellung des Genehmigungsbescheides stellen und im Rahmen einer Beschwerde ihre Argumente betreffend die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP vorbringen. Diese Möglichkeit des Rechtsschutzes ist laut Verwaltungsgerichtshof unmittelbar aus der UVP-RL ableitbar. Im gegenständlichen Fall würde es sich um eine Genehmigung gemäß dem Wiener Naturschutzgesetz, dem Seilbahngesetz (Erteilung der Konzession sowie Baugenehmigungsverfahren) bzw. um ein etwaiges UVP-(Feststellungs-)verfahren handeln.

6. Zusammenfassung

Das Projekt „Kahlenberg-Seilbahn“ ist nicht genehmigungsfähig. Aufgrund der unzureichenden Berücksichtigung der europarechtlichen Vorgaben besteht für die Genehmigung keine ausreichende Rechtsgrundlage.

Die SUP-Richtlinie wurde unrichtig umgesetzt, da ungeachtet der unionsrechtlichen Vorgaben eine Strategische Umweltprüfung im Rahmen des Projektes Seilbahn-Kahlenberg nicht vorgesehen ist.

Die Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL wurde mangelhaft umgesetzt, zumal die Öffentlichkeit in die Planungsphase des Projektes nicht einbezogen wurde. Gem der Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL wäre dies jedoch vorgesehen.

Die UVP-Richtlinie wurde unrichtig umgesetzt, da entgegen den zwingenden europarechtlichen Vorgaben vor der Errichtung der Seilbahn keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen ist. Unbeschadet der geltenden Rechtslage ist entsprechend den europarechtlichen Vorschriften eine Umweltverträglichkeitsprüfung jedoch durchzuführen.

Es besteht kein öffentliches Interesse an der Errichtung einer Seilbahn, da bereits eine öffentliche Straße vorhanden ist und ein öffentlicher Bus der Wiener Linien den Kahlenberg zugänglich macht.

Im Übrigen handelt es sich beim Kahlenberg faktisch um ein Natura 2000-Gebiet. Die Errichtung einer Seilbahn ist daher tatsächlich ausgeschlossen. Nicht nur aus naturschutzrechtlichen Aspekten, sondern auch aus logistischen Gründen wäre ein derartiges Projekt keinesfalls im Sinne des UVP-G 2000 nicht genehmigungsfähig.

7. Anträge

Die Beschwerdeführer stellen daher nachstehende

ANTRÄGE:

Das Bundesverwaltungsgericht möge

eine mündliche Verhandlung durchführen und

- 2a. nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 06.10.2017, BMVIT-238.966/0037-IV/E6/2017, aufheben und gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, dass das Vorhaben betreffend die Errichtung einer Seilbahn auf den Kahlenberg einem Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000 zu unterziehen ist,
- 2b. in der Sache selbst entscheiden, den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 06.10.2017, BMVIT-238.966/0037-IV/E6/2017, aufgrund der dargestellten Rechtswidrigkeit des Inhalts sowie der Rechtswidrigkeit infolge der Verletzung von Verfahrensvorschriften aufheben und der Beschwerdeführerin Parteistellung zuerkennen.

in eventu

- 2b. den angefochtenen Bescheid vom 60.10.2017, BMVIT-238.966/0037-IV/E6/2017, aufgrund der dargestellten Rechtswidrigkeit des Inhalts sowie der Rechtswidrigkeit infolge der Verletzung von Verfahrensvorschriften aufheben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurückverweisen.

Bürgerinitiative

„Schützt den Wienerwald – STOPP der Seilbahn auf den Kahlenberg“